

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

36. Verordnung vom 19.09.1818 publ. 24.09.1818

sten der Landdragoner. gnädigst zu genehmigen geruhet, daß den Landdragonern die Gewehre, welche sie den auf der Jagd betroffenen unberechtigten Personen abzunehmen berechtigt sind, und nach Art. 36. des Strafgesetzbuchs confisciret werden, wie den Forst-Officialen, zuerkannt werden sollen, diese Bestimmung auch schon auf die seit Anfang des verflossenen Monats vorgekommenen Fälle, zu Gunsten der Dragoner, anzuwenden sey.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 19. September publ. 24. ej. 1818.

Interpretation Da mit Beziehung auf die wegen des Gebrauchs der öffentlichen Siegel von der Regierung erlassene Bekanntmachung vom 3. Juni 1815 und 26. Juni 1818. darüber Zweifel vorgekommen sind, auf welche Art fernerhin die Beglaubigung der Unterschriften von Privatdocumenten, nach Maßgabe der desfälligen früheren Verordnung vom 3. Juni 1815, zu bewerkstelligen sey, so wird, zur Erledigung dieser Zweifel, hiermittelst mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung verordnet, und sämmtlichen Gerichten und Aemtern dieses Herzogthums zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß

- 1) die Beglaubigung der Namens-Unterschriften der Vollmachten zu gerichtlichen Eingaben, zufolge der Regierungs-Publication vom 3. Junius 1815., fernerhin von den auf das Protocoll beeidigten Officialen derjenigen Behörde, bei welcher das zu beglaubigende Document producirt werden soll, für die daselbst verordnete Gebühr geschehen könne, da denn deren Amts-Unterschrift ohne Siegel genügend ist.
- 2) In allen anderen Fällen aber, wo eine Beglaubigung der Unterschriften erforderlich ist, ist dieselbe nur mittelst Beidrückung des mit dem Herzoglichen Wappen versehenen Siegels, und zwar von den durch die Regierungs-Publication vom 26sten Junius 1818. dazu berechtigten Secretairen und Amts-Auditoren zu bewerkstelligen, und sind dafür die in den resp. Sportelntaxen bestimmten Gebühren zu berechnen, mit Ausnahme jedoch des Falles, wenn die Unterschrift einer bei Gericht zu producirenden Vollmacht von ihnen zu beglaubigen verlangt werden sollte, als wofür nur 6 Gr. zum Vortheil des Attestanten und 6 Gr. pro sigillo zur